

2020

Gesetze der DDR



Anordnung über Tarife für Gebühren sowie
kosten- und auslagepflichtigen Handlungen der
Deutschen Volkspolizei

- vom 4. Juni 1985 -

Chris

www.polizeilada.de

01.12.2020

ZUR BEACHTUNG

Die Informationen in diesem Dokument dienen ausschließlich zur Aufklärung und Berichterstattung über Vorgänge des Zeitgeschehen und der militärhistorischen und wissenschaftlichen Forschung. Die Veröffentlichung hat keinen politischen Hintergrund. Der Herausgeber¹ distanziert sich ausdrücklich von Kriegsverherrlichung und extremistischen Zielen, sowie von Menschen- oder Völkerrechtswidrigen Handlungen.

Anmerkungen und Fußnoten sind entsprechen der Quellen gekennzeichnet. Diesbezüglich auch Fotos und Abbildungen, welche nicht selbst erstellt wurden.

Die Datei und deren Inhalte wurden nur für den privaten Gebrauch erstellt². Eine gewerbliche Nutzung ist nicht gestattet. Eine Verwendung der Datei in Print- oder elektronischen Medien ist nur mit Zustimmung des Autors - hier IG Historische Einsatzfahrzeuge der Polizei - gestattet. Bei Verwendung von Auszügen aus dieser Datei, ist generell der Urheber zu vermerken. Dies betrifft auch Anmerkungen und Fußnoten.

Diese Datei ist als Datenbankwerk im Sinne der §§ 5, 55a UrhG urheberrechtlich geschützt. Somit ist eine Vervielfältigung, unberechtigte Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe, nur mit schriftlicher Genehmigung des Erstellers dieser Datei gestattet.

Es wird ausdrücklich jede Gewährleistung für die Benutzung der Datei ausgeschlossen. Die Datei wurde so erstellt, wie diese zur Verfügung gestellt wurde.

Für Haftungen, gleich welcher Art, ist der Ersteller dieser Datei im Innerverhältnis freizustellen. Sollten berechnigte Ansprüche bestehen, so ist vorab der Ersteller dieser Datei zu konsultieren. Gerichts- und anwaltliche Kosten, hat der Antragsgegner zu tragen, sofern nicht besondere Gründe diesem entgegen stehen.

Bei Verletzung der zuvor genannten Bedingungen, behält es sich der Ersteller dieser Datei vor, Vermögensschäden welche aus der Verwendung dieser Datei, des Inhaltes sowie der enthaltenen Informationen oder aus der Unmöglichkeit diese Datei weiter zu verwenden, entstehen diese Ansprüche gegen den Verursacher geltend zu machen.

Für Schäden oder Beschädigungen, welche durch die Benutzung dieser Datei entstehen, ist eine Haftung durch den Ersteller dieser Datei/Webseite generell aus zu schließen.

¹ Herausgeber/Autor/Ersteller

² es auch nicht gestattet, die Datei kommerziell als "Privatperson" zu nutzen. D.h. die Datei zu Reproduzieren und in Internethandelsplattformen, Veranstaltungen oder Tausch- und Handelsplätzen gegen Entgelt anzubieten.

**Anordnung
über Tarife für Gebühren
sowie kosten- und auslagenpflichtige Handlungen
der Deutschen Volkspolizei**

vom 4. Juni 1985

(GBl. SDr. Nr. 1257)

Auf Grund des § 13 der Verordnung vom 28. Oktober 1955 über die staatlichen Verwaltungsgebühren (GBl. I Nr. 96 S. 787) in der Fassung der Zweiten Verordnung vom 28. November 1967 (GBl. II Nr. 119 S. 837) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Zur Festsetzung und Erhebung von Gebühren für Verwaltungshandlungen sowie für die Berechnung und Einziehung der dem Staatshaushalt entstandenen Aufwendungen bei kosten- oder auslagenpflichtigen Handlungen der Deutschen Volkspolizei werden die in der Anlage genannten Tarife bekanntgegeben.

§ 2

Für Verwaltungshandlungen, die auf Veranlassung oder auf Grund geltender Rechtsvorschriften in Angelegenheiten Beteiligter mit Wohnsitz bzw. Sitz außerhalb der DDR durchgeführt werden, sind die entsprechenden Gebühren unter Beachtung der devisenrechtlichen Bestimmungen der DDR zu erheben und zu entrichten, soweit sich aus zwischenstaatlichen Vereinbarungen nichts anderes ergibt.

§ 3

Diese Anordnung gilt nicht für sonstige personelle und technische Leistungen der Deutschen Volkspolizei, die sich nach preisrechtlichen Bestimmungen regeln.

§ 4

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1986 in Kraft.

Berlin, den 4. Juni 1985

**Der Minister des Innern
und Chef der Deutschen Volkspolizei**

Anlage
zu vorstehender Anordnung

Inhaltsverzeichnis

A Verwaltungshandlungen der Schutzpolizei

- I. Durchführung von Veranstaltungen
- II. Verkehr mit Sprengmitteln, anderen Explosivstoffen und pyrotechnischen Erzeugnissen
- III. Verkehr mit Schußwaffen, Schußgeräten und Munition
- IV. Verkehr mit Giften
- V. Sporttauben
- VI. Tauchsport
- VII. Bordbücher
- VIII. Sicherung von Transporten mit gefährlichen oder wertvollen Gütern

B Verwaltungshandlungen der Verkehrspolizei

- I. Kraftfahrzeugzulassung
- II. Personenzulassung
- III. Technische Überprüfung von Kraftfahrzeugen
- IV. Erlaubnispflichtige Transporte, Transportbegleitungen, Ausnahmegenehmigungen
- V. Abtransport von Fahrzeugen

C Verwaltungshandlungen des Paß- und Meldewesens

- I. Ausweisangelegenheiten
- II. Paßangelegenheiten
- III. Visaangelegenheiten
- IV. Meldeangelegenheiten

D Kosten- oder auslagenpflichtige Handlungen der Dienststellen

- I. Beförderung von Personen infolge Alkoholmißbrauchs sowie zur Entnahme einer Blutprobe zwecks Ethanolbestimmung im Blut
- II. Anfertigung eines Gutachtens zur Ethanolbestimmung im Blut
- III. Anfertigung von Sachverständigengutachten
- IV. Aufbewahrung von Asservaten
- V. Ingewahrsamnahme von Personen
- VI. Anschaltung von technischen Sicherungsanlagen
- VII. Beförderungskosten bei Vorführungen zum Gericht
- VIII. Mißbräuchliche Alarmierung

A Verwaltungshandlungen der Schutzpolizei**I. Durchführung von Veranstaltungen**

	Mark
1. Erlaubnis zur Durchführung einer öffentlichen Tanzveranstaltung Fassungsvermögen der Räumlichkeit	
bis 100 Personen	6,00
101 – 300 Personen	8,00
über 300 Personen	10,00
2. Erlaubnis zur Durchführung einer Veranstaltung im Freien (einschließ- lich Tanzveranstaltung) pro Tag	8,00
3. Verkürzung der Polizeistunde	
1 Std. Verkürzung	5,00
2 Std. Verkürzung	10,00
3 Std. Verkürzung	15,00
4 Std. Verkürzung	25,00
5 Std. Verkürzung	35,00
6 Std. Verkürzung	40,00
4. Von der Gebührenerhebung gemäß den Ziffern 1 bis 3 sind Jugendver- anstaltungen ¹ ausgenommen.	

**II. Verkehr mit Sprengmitteln, anderen Explosivstoffen und pyro-
technischen Erzeugnissen**

1. Sprengmittelerlaubnis	
a) Neuausstellung	20,00
b) Verlängerung	15,00
c) Neuausstellung bei Verlust	50,00
2. Erlaubnis zur Herstellung oder Verarbeitung von Sprengmitteln, ande- ren Explosivstoffen und zur Herstellung von pyrotechnischen Erzeugnis- sen	
a) zur einmaligen Herstellung oder Verarbeitung	10,00
b) zur Herstellung oder Verarbeitung für einen begrenzten Zeitraum von 1 Jahr	20,00
c) zur Herstellung oder Verarbeitung bis auf Widerruf	50,00
3. Genehmigung zur Errichtung und Inbetriebnahme von Herstellungsstät- ten für pyrotechnische Erzeugnisse	30,00
4. Erlaubnis zum Erwerb, Besitz und zur Verwendung von Sprengmitteln und anderen Explosivstoffen (ausgenommen volkseigene Kombinate und Betriebe)	50,00

	Mark
5. Erlaubnis zur Lagerung von Sprengmitteln, anderen Explosivstoffen oder pyrotechnischen Erzeugnissen	
a) bis 400 kg	10,00
b) bis 4 000 kg	30,00
c) über 4 000 kg	50,00
6. Erlaubnis zur Verwendung pyrotechnischer Erzeugnisse (Feuerwerk)	
a) der Gruppe 1	50,00
b) der Gruppe 2	10,00
7. Erlaubnis zum Erwerb und zur Verwendung von pyrotechnischen Erzeugnissen der Gruppen 3, 5 oder 6	5,00
8. Erlaubnis zur Ausfuhr, Einfuhr oder Durchfuhr von Sprengmitteln, anderen Explosivstoffen oder pyrotechnischen Erzeugnissen	
a) einmalige Erlaubnis	
— bis zu 1 000 kg	10,00
— bis zu 5 000 kg	50,00
— über 5 000 kg	100,00
b) langfristige Erlaubnis bis zu einem Jahr	50,00
III. Verkehr mit Schußwaffen, Schußgeräten und Munition	
1. Waffenschein	
a) Neuáusstellung bzw. Umtausch	2,00
b) Verlängerung	1,00
c) Neuáusstellung bei Verlust	20,00
2. Erlaubnis zum ständigen Führen einer Schußwaffe	
a) Neuáusstellung	20,00
b) Verlängerung	10,00
c) Neuáusstellung bei Verlust	50,00
3. Erteilung einer Erlaubnis zur Herstellung, Bearbeitung oder zum Vertrieb von Schußwaffen, Schußgeräten oder Munition	50,00
4. Zulassung der Arten von Schußwaffen oder Munition	50,00
5. Erlaubnis zur Einfuhr, Ausfuhr oder Durchfuhr von Schußwaffen und patronierter Munition sowie zur Einfuhr oder Durchfuhr von Kartuschen	
a) einmalige Erlaubnis	
— bis zu 10 Schußwaffen	10,00
— 11 bis 50 Schußwaffen	50,00
über 50 Schußwaffen	100,00

	Mark
b) einmalige Erlaubnis	
— bis zu 1 000 Stück patronierter Munition oder Kartuschen	10,00
— 1 001 bis 10 000 Stück patronierter Munition oder Kartuschen	50,00
— über 10 000 Stück patronierter Munition oder Kartuschen	100,00
c) langfristige Erlaubnis bis zu 1 Jahr	50,00
6. Erlaubnis zur Einfuhr von Schußgeräten	
a) einmalige Erlaubnis	10,00
b) langfristige Erlaubnis	50,00
7. Erlaubnis zum Erwerb und Besitz von Schußwaffen und Schußgeräten	
a) Neuausstellung der Erlaubnis	
— bis zu 10 Schußwaffen oder Schußgeräten	20,00
— bis zu 20 Schußwaffen oder Schußgeräten	50,00
— über 20 Schußwaffen oder Schußgeräte	100,00
b) Verlängerung der Erlaubnis	
— bis zu 10 Schußwaffen oder Schußgeräten	10,00
— bis zu 20 Schußwaffen oder Schußgeräten	25,00
— über 20 Schußwaffen oder Schußgeräte	50,00
8. Erlaubnis zum Besitz und zur Verwendung von Schußwaffen und Schußgeräten durch kulturelle Einrichtungen	
a) bis zu 20 Schußwaffen oder Schußgeräten	20,00
b) bis zu 50 Schußwaffen oder Schußgeräten	50,00
c) über 50 Schußwaffen oder Schußgeräte	100,00
9. Sonstige Erlaubnis zum Verkehr mit Schußwaffen und Schußgeräten	
a) Neuausstellung	20,00
b) Verlängerung	10,00
c) Neuausstellung bei Verlust	50,00
IV. Verkehr mit Giften	
1. Unbefristete Erlaubnis zur Herstellung, Gewinnung, Verarbeitung, Lagerung, zur Verwendung, zum Erwerb und Besitz sowie zur Abgabe von Giften an Betriebe und Einrichtungen	10,00
2. Befristete Erlaubnis an Giftbeauftragte	
a) Neuausstellung	10,00
b) Verlängerung	5,00
c) Neuausstellung bei Verlust	20,00
3. Erlaubnis zum einmaligen Erwerb von Giften an Betriebe und Einrichtungen sowie an Einzelpersonen	0,50

V. Sporttauben		Mark
	Erlaubnis zur Einfuhr von Sporttauben	10,00
VI. Tauchsport		
	1. Ausstellung einer Bescheinigung über die Registrierung eines Tauchgerätes	1,00
	2. Erteilung einer Ausnahmegenehmigung von Bestimmungen der Tauchsport-Anordnung	3,00
VII. Bordbücher		
	Ausstellung eines Bordbuches für Fahrzeuge der Küstenfischerei, des Rettungsdienstes sowie für Sportboote	1,00
VIII. Sicherung von Transporten mit gefährlichen oder wertvollen Gütern		
	1. Sicherung des Transportes durch Angehörige der DVP ohne Kraftfahrzeugtechnik	
	— je Angehöriger und Stunde	15,00
	2. Sicherung des Transportes durch Angehörige der DVP mit Kraftfahrzeugtechnik	
	a) für Fahrzeuge, die in der DDR zugelassen sind und solche, die nicht in der DDR zugelassen sind, jedoch Transportaufträge für Betriebe und Einrichtungen der DDR durchführen	
	— Sicherung je Einzeltransport	
	· je km Sicherungsstrecke	2,50
	· mindestens	50,00
	b) für Fahrzeuge, die nicht in der DDR zugelassen sind und nicht Transportaufträge für Betriebe und Einrichtungen der DDR durchführen	
	— Sicherung je Einzeltransport	
	· je km Sicherungsstrecke	3,00
	· mindestens	60,00
	c) Die Berechnung der Sicherung ist unabhängig von der Anzahl der zur Sicherung eingesetzten Angehörigen der DVP und der eingesetzten Kraftfahrzeugtechnik.	
	d) Bei der Sicherung von Transporten, die zeitweilig oder die gesamte Strecke im Konvoi fahren, hat die Berechnung, unabhängig von der Anzahl der Sicherungsfahrzeuge der DVP, wie für Einzeltransportsicherung zu erfolgen.	

B Verwaltungshandlungen der Verkehrspolizei

I. Kraftfahrzeugzulassung

	Mark
1. Neuzulassung	13,00
2. Erstmalige polizeiliche Bestätigung einer Kennzeichentafel	1,00
3. Umschreibung eines Fahrzeuges innerhalb des Zulassungsbereiches	
a) infolge Wohnsitzwechsels/Wechsels des Sitzes oder des Namens bzw. der Bezeichnung des Fahrzeugeigentümers bzw. -halters	1,00
b) infolge Wechsels des Fahrzeugeigentümers bzw. -halters	2,00
4. Umschreibung eines Fahrzeuges bei Wechsel des Zulassungsbereiches	
a) infolge Wohnsitzwechsels/Wechsels des Sitzes des Fahrzeugeigentümers bzw. -halters	2,00
b) infolge Wechsels des Fahrzeugeigentümers bzw. -halters	13,00
5. Änderung der Fahrzeugdokumente infolge technischer Veränderungen (einschließlich der Änderung der Farbe)	1,00
6. Zwangsweise Stilllegung eines Fahrzeuges	3,00
7. Wiederinbetriebnahme eines Fahrzeuges	2,00
8. Erlaubnis zur Beförderung von Personen auf LKW für die Dauer bis zu 3 Monaten je Sitzplatz einschließlich Kraftfahrer und Beifahrer	0,50
9. Probefahrtkennzeichen und -zulassungen	
a) für die Dauer bis zu 5 Tagen	5,00
b) für jeden weiteren Tag	2,00
c) für wiederkehrende Verwendung durch Hersteller, Handelsorgane und Reparaturwerkstätten	
— bis zu 3 Monaten	150,00
— bis zu 6 Monaten	300,00
— bis zu 9 Monaten	450,00
— bis zu 12 Monaten	600,00
10. Ausfertigung eines Fahrzeugbriefes	
a) Erstaufertigung eines Fahrzeugbriefes; wird der Fahrzeugbrief durch den Antragsteller vorgelegt	3,00 gebührenfrei
b) als Ersatz für einen vorliegenden Fahrzeugbrief	3,00
c) als Ersatz für einen in Verlust geratenen Fahrzeugbrief	3,00
11. Ausfertigung eines Zulassungsscheines	
a) Erstaufertigung eines Zulassungsscheines; wird der Zulassungsschein durch den Antragsteller vorgelegt	2,00 gebührenfrei
b) als Ersatz für einen vorliegenden Zulassungsschein	2,00
c) als Ersatz für einen in Verlust geratenen Zulassungsschein	2,00

Gesetze der DDR

II. Personenzulassung					Mark
1. Erteilung der Fahrerlaubnis					
a) Ausstellung des Führerscheines der DDR einschließlich des dazugehörigen Berechtigungsscheines					2,00
b) Ausstellung einer Erlaubnis zur Personenbeförderung und Verlängerung nach Ablauf der Frist					1,00
c) Gebühren für die Abnahme der theoretischen und praktischen Grundprüfungen sowie Abschlußprüfungen					
Fahrzeugklasse	1. theor. Grundprüfung	2. theor.	1. prakt. Grundprüfung	2. prakt.	Abschluß- prüfung
A	1,00	1,00	1,00	—	3,00
B	1,50	1,50	1,00	1,00	5,00
C (einschl. E)	1,50	1,50	1,00	1,00	5,00
D					
— Ersterteilung	1,00	1,00	—	—	4,00
— Wiederholungsprüfung	1,00	1,00	—	—	4,00
E (in Verbindung mit B)	—	—	2,50	—	2,50
M	1,00	1,00	1,00	—	3,00
M zum Führen von Krankenfahrstühlen	0,35	0,35	0,30	—	1,00
T	1,25	1,25	0,75	0,75	4,00
Erlaubnis zur Personenbeförderung					
— Ersterteilung	1,00	1,00	—	—	4,00
— Wiederholungsprüfung	1,00	1,00	—	—	4,00
d) Werden im Ergebnis einer Ausbildung zur Erteilung der Fahrerlaubnis 2 oder mehrere Fahrzeugklassen geprüft, sind für jede Fahrzeugklasse und Prüfung die entsprechenden Gebühren zu entrichten.					
e) Bei Einzug dieser Gebühren als Entgelte durch die Fahrschulen entfällt der Gebühreneinzug durch die Deutsche Volkspolizei					
f) Mit den Fahrzeugklassen A und B ist die Fahrzeugklasse M und mit der Fahrzeugklasse C sind die Fahrzeugklassen B, M und T im Führerschein/Fahrlehrerschein gebührenfrei zu bestätigen.					
2. Umtausch					
a) des Fahrerlaubnisscheines in den Führerschein der DDR					2,00
b) eines ausländischen Führerscheines in einen Führerschein der DDR					5,00
c) eines abgestempelten Berechtigungsscheines					gebührenfrei
3. Erteilung eines Fahrlehrerscheines (einschließlich Antrag und Abnahme der Prüfung)					
a) für eine Klasse (siehe Ziff. 1 Buchst. f)					15,00

	Mark
b) für jede weitere Klasse	5,00
4. Ausstellung von Zweitschriften als Ersatz	
a) für einen Führerschein	2,00
b) für einen Berechtigungsschein	1,00
c) für eine Erlaubnis zur Personenbeförderung	1,00
d) für einen Fahrlehrerschein	2,00
5. Wiedererteilung der Fahrerlaubnis bzw. des Fahrlehrerscheines nach Entzug	2,00
6. Ausfertigung eines Internationalen Führerscheines	5,00
III. Technische Überprüfung von Kraftfahrzeugen	
1. Erteilung der Betriebserlaubnis für Einzelfahrzeuge	
a) Kleinkraftrad, Kraftrad, Einachsanhänger	5,00
b) alle übrigen Fahrzeuge	15,00
2. Ausstellung von Ergänzungsgutachten	
a) Motorwechsel Kraftrad	2,00
b) Motorwechsel Kraftwagen	5,00
c) Achslast- und Nutzlastermittlung	8,00
3. Prüfung einer Anhängerzugvorrichtung	2,00
4. Technische Überprüfung von Fahrzeugen	
a) Kleinkraftrad	1,00
b) Krafträder	2,00
c) Anhänger	3,00
d) alle anderen Kraftfahrzeuge	4,00
5. Technische Überprüfung der Fahrzeuge zur Personenbeförderung Erst- und Hauptuntersuchung für	
a) KOM und KOM-Anhänger	20,00
b) Mietwagen	10,00
c) LKW und Anhänger	15,00
6. Abnahme von LKW und Anhänger zur Personenbeförderung gemäß StVO	5,00
7. Begutachtung zum technischen Zustand bzw. zu technischen Veränderungen an Fahrzeugen, die in der DDR zugelassen sind, — je Std. Arbeitsaufwand	15,00
8. Wird ein technisches Gutachten für ein nicht in der DDR zugelassenes Fahrzeug notwendig, so ist nach Teil D Abschnitt III Ziffern 3 und 4 zu verfahren.	

IV. Erlaubnispflichtige Transporte, Transportbegleitungen, Ausnahmegenehmigungen	Mark
1. Erlaubnis für Großraum- bzw. Schwerlasttransporte gemäß den Bestimmungen der StVO	
a) für Fahrzeuge, die in der DDR zugelassen sind und solche, die nicht in der DDR zugelassen sind, jedoch Transportaufträge für Betriebe und Einrichtungen der DDR durchzuführen, je Erlaubnis	20,00
b) für Fahrzeuge, die nicht in der DDR zugelassen sind und nicht Transportaufträge für Betriebe und Einrichtungen der DDR durchführen, entsprechend den Dimensionen des Transportes mit einer	
— Breite bis zu 3,50 m Länge bis zu 25,00 m Höhe bis zu 4,00 m Masse bis zu 42,00 t je Erlaubnis	50,00
— Breite bis zu 4,00 m Länge bis zu 30,00 m Höhe bis zu 4,30 m Masse bis zu 50,00 t je Erlaubnis	75,00
— Breite über 4,00 m Länge über 30,00 m Höhe über 4,30 m Masse über 50,00 t je Erlaubnis	100,00
Es ist der nächsthöhere Satz zu erheben, wenn eines der jeweils angeführten Maße oder Massen überschritten wird.	
2. Begleitung von Großraum- bzw. Schwerlasttransporten	
a) für Fahrzeuge, die in der DDR zugelassen sind und solche, die nicht in der DDR zugelassen sind, jedoch Transportaufträge für Betriebe und Einrichtungen der DDR durchführen,	
Begleitung je Einzeltransport	
— je km Begleitstrecke	2,50
— mindestens	50,00
b) für Fahrzeuge, die nicht in der DDR zugelassen sind und nicht Transportaufträge für Betriebe und Einrichtungen der DDR durchführen,	
Begleitung je Einzeltransport	
— je km Begleitstrecke	3,00
— mindestens	60,00
c) Die Berechnung der Begleitung ist unabhängig von der Anzahl der zur Begleitung eingesetzten Angehörigen der DVP und der eingesetzten Kraftfahrzeugtechnik.	

Mark

- d) Bei Begleitung von erlaubnispflichtigen Transporten, die zeitweilig oder die gesamte Strecke im Konvoi fahren, hat die Berechnung der Begleitung unabhängig von der Anzahl der Begleitfahrzeuge der DVP, wie für Einzelbegleitung je Transport zu erfolgen.
3. Pauschalsätze für Globalerlaubnisse
Globalerlaubnisse werden nur für Fahrzeuge erteilt, die in der DDR zugelassen sind.
Diese betragen
- | | |
|-------------------------|----------|
| — je Fahrzeug und Tag | 20,00 |
| — je Fahrzeug und Monat | 100,00 |
| — je Fahrzeug und Jahr | 1 000,00 |
4. Erteilung von Ausnahmegenehmigungen zu Bestimmungen der StVO/
StVZO
- | | |
|------------------------------|--------------|
| Gültigkeitsdauer | |
| — bis zu 1 Tag | 5,00 |
| — bis zu 3 Monaten | 20,00 |
| — über 3 Monate | 40,00 |
| — für Schwerst-Gehbehinderte | gebührenfrei |
- Die Begrenzung der Gültigkeitsdauer ist auf der erteilten Ausnahmegenehmigung zu vermerken und richtet sich nach den spezifischen Bestimmungen in der StVO/StVZO, für die die Ausnahmegenehmigung erteilt wird.
- V. Abtransport von Fahrzeugen**
1. Für den Abtransport eines Fahrzeuges, das schuldhaft verkehrswidrig oder verkehrsstörend abgestellt wurde
 - a) für Fahrzeuge, die in der DDR zugelassen sind 75,00
 - b) für Fahrzeuge, die nicht in der DDR zugelassen sind 300,00
 2. Die Berechnung ist unabhängig von dem abzutransportierenden Fahrzeugtyp und von der zum Abtransport des Fahrzeuges eingesetzten Kraftfahrzeugtechnik vorzunehmen.
 3. Wird nach Eintreffen des Abschleppfahrzeuges das schuldhaft verkehrswidrig oder verkehrsstörend abgestellte Fahrzeug durch den Fahrzeughalter selbst aus dem Verbotsgelände gefahren, sind 50 % des zutreffenden Satzes gemäß Ziff. 1 zu berechnen.

C Verwaltungshandlungen des Paß- und Meldewesens

I. Ausweisangelegenheiten

	Mark
1. Personalausweis für Bürger der DDR und Aufenthaltserlaubnisse	
a) für die erstmalige Ausstellung	3,00
b) für den Umtausch, soweit die Gültigkeitsfrist noch nicht abgelaufen ist	2,00
c) für die Verlängerung der Gültigkeit	1,00
d) für die Neuausstellung bei Verlust	20,00
2. Neuausstellung eines „Vorläufigen Personalausweises“ bei Verlust	20,00
3. Eintragung von Sonder-, Künstler- und Artistennamen im Personalausweis für Bürger der DDR und in der Aufenthaltserlaubnis	5,00

II. Paßangelegenheiten

1. Ausstellung eines Reise- sowie Fremdenpasses mit einer Gültigkeit	
a) für 2 Jahre	10,00
b) für 10 Jahre	30,00
2. Verlängerung der Gültigkeit des Reise- oder Fremdenpasses,	
a) der für 2 Jahre ausgestellt wurde, auf insgesamt 6 Jahre	10,00
b) der bereits für 6 Jahre verlängert wurde, auf insgesamt 10 Jahre	10,00
c) der für 2 Jahre ausgestellt wurde, auf insgesamt 10 Jahre	20,00
d) der für 10 Jahre Gültigkeit hat, auf weitere 5 Jahre	15,00
3. Ersatzstück bei Verlust eines Reise- oder Fremdenpasses	wie bei Neuausstellung
4. Zweitschrift eines Reise- oder Fremdenpasses, der mit der gleichen Gültigkeit wie die Erstschrift ausgestellt wird	1,00
5. Kinderausweis	gebührenfrei
6. Dienstpässe	gebührenfrei
7. Identitätsbescheinigung	10,00
— für Neuausstellung bei Verlust	wie bei Neuausstellung

III. Visaangelegenheiten

1. Reiseanlage für eine Reisedauer bis zu	
— 2 Tagen pro Person	5,00
— 5 Tagen pro Person	10,00
— 10 Tagen pro Person	15,00

	Mark
— 30 Tagen pro Person	25,00
und zusätzlich bei Benutzung von Kraftfahrzeugen pro Personenkraftwagen bis zu	
— 2 Tagen	10,00
— 5 Tagen	20,00
— 10 Tagen	30,00
— 30 Tagen	50,00
pro Kraftomnibus bis zu	
— 2 Tagen	15,00
— 5 Tagen	30,00
— 10 Tagen	45,00
— 30 Tagen	75,00
Für die Visierung von Sammelreiselisten für Touristenreisen gelten die gleichen Berechnungssätze. Für die Ausstellung von Reiseanlagen, soweit sie nicht in Anspruch genommen oder zurückgegeben werden, sind zu erheben	5,00
2. Visum zur Ausreise für Bürger der DDR für Privatreisen und Übersiedlungen	
a) zur einmaligen Reise	5,00
b) zu mehrmaligen Reisen	15,00
3. Visum zur Ausreise sowie zur Ausreise und Wiedereinreise für Bürger anderer Staaten und Staatenlose mit ständigem Wohnsitz oder länger befristetem Aufenthalt in der DDR	
a) zur einmaligen Reise	15,00
b) zu mehrmaligen Reisen	40,00
4. Visum zur Einreise bzw. zur Ein- und Ausreise	
a) einmalig	15,00
b) mehrmalig	40,00
5. Visum für den Tagesaufenthalt	5,00
6. Transitvisum	
a) einmalig	5,00
b) zweimalig	10,00
c) mehrmalig	40,00
IV. Meldeangelegenheiten	
1. Auskunft aus den Meldekarteien	0,50
2. Schriftliche Bestätigung aus den Meldekarteien ersichtlicher Daten	0,50
3. Ausstellung eines polizeilichen Führungszeugnisses	
a) Erstausfertigung	2,00
b) jedes weitere Exemplar	0,50

D Kosten- oder auslagenpflichtige Handlungen der Dienststellen

I. Beförderung von Personen infolge Alkoholmißbrauchs sowie zur Entnahme einer Blutprobe zwecks Ethanolbestimmung im Blut

Mark

- | | |
|---|--------|
| 1. Beförderung einer Person mit Wohnsitz in der DDR | |
| a) mit Kraftfahrzeug | |
| — bei einer Wegstrecke bis 20 km | 50,00 |
| — für jeden weiteren angefangenen km | 2,00 |
| b) mit Boot | |
| — bis zu einer halben Einsatzstunde | 50,00 |
| — für jede weitere halbe Einsatzstunde | 25,00 |
| 2. Beförderung einer Person mit Wohnsitz außerhalb der DDR | |
| a) mit Kraftfahrzeug | |
| — bei einer Wegstrecke bis 20 km | 200,00 |
| — für jeden weiteren angefangenen km | 2,00 |
| b) mit Boot | |
| — bis zu einer halben Einsatzstunde | 200,00 |
| — für jede weitere halbe Einsatzstunde | 100,00 |
| 3. Die Berechnung der Beförderung einer Person zur Entnahme einer Blutprobe gemäß den Ziffern 1 und 2 hat nur bei nachgewiesener alkoholbedingter Beeinträchtigung der Fahrtüchtigkeit zu erfolgen. | |
| 4. Für die Beseitigung von Verunreinigungen in Kraftfahrzeugen und Booten | |
| — je Verunreinigung | 45,00 |

II. Anfertigung eines Gutachtens zur Ethanolbestimmung im Blut

- | | |
|--|--------|
| 1. Die Berechnung für das Gutachten beinhaltet die Aufwendungen für | |
| — die Entnahme der Blutprobe zur Ethanolbestimmung | |
| — die Ethanolbestimmung im Blut und | |
| — die Ausstellung des Gutachtens | |
| a) Gutachten für Personen mit Wohnsitz in der DDR | 75,00 |
| b) Gutachten für Personen mit Wohnsitz außerhalb der DDR | 300,00 |
| 2. Eine Berechnung hat nur bei nachgewiesenem Ethanolgehalt im Blut zu erfolgen. | |

III. Anfertigung von Sachverständigengutachten

	Mark
1. Die Anfertigung von Sachverständigengutachten zu einer Sache, die über die in Rechtsvorschriften geregelten Aufgaben der Deutschen Volkspolizei hinausgehen, sind kosten- bzw. auslagenpflichtig. Diese beinhalten die Kosten bzw. Auslagen für <ul style="list-style-type: none"> — die Tätigkeiten der Sachverständigen, einschließlich Hilfspersonal, sowie — den technischen Aufwand, einschließlich Materialkosten. 	
2. Sachverständigengutachten auf Veranlassung oder in Angelegenheiten eines Bürgers der DDR <ul style="list-style-type: none"> — je Std. Arbeitsaufwand 	60,00
3. Sachverständigengutachten auf Veranlassung oder in Angelegenheiten Beteiligter mit Wohnsitz oder Sitz außerhalb der DDR <ul style="list-style-type: none"> — je Std. Arbeitsaufwand 	80,00
4. Nachweis- und Nebenkosten sind in tatsächlicher Höhe zuzüglich zu berechnen.	

IV. Aufbewahrung von Asservaten

	Mark je Stück
1. Aufbewahrung von Asservaten auf Veranlassung oder in Angelegenheiten Beteiligter mit Wohnsitz oder Sitz in der DDR <ul style="list-style-type: none"> a) Grundbetrag für die Aufbewahrung (einmalig zu erheben) 5,00 b) Tagesbetrag für die Aufbewahrung für <ul style="list-style-type: none"> — Kraftfahrzeuge, Fuhrwerke und Boote 10,00 — Fahrräder, Mopeds und Kräder 1,50 — übrige Asservate 1,50 	
2. Aufbewahrung von Asservaten auf Veranlassung oder in Angelegenheiten Beteiligter mit Wohnsitz oder Sitz außerhalb der DDR <ul style="list-style-type: none"> a) Grundbetrag (einmalig zu erheben) 7,50 b) Tagesbetrag für <ul style="list-style-type: none"> — Kraftfahrzeuge, Fuhrwerke und Boote 15,00 — Fahrräder, Mopeds und Kräder 2,00 — übrige Asservate 2,00 	
3. Die Berechnung hat vom Zeitpunkt der Benachrichtigung bis zur Abholung der Sache pro Aufbewahrungstag zuzüglich Grundbetrag zu erfolgen.	

V. Ingewahrsamnahme von Personen	Mark
1. Unterbringung einer Person in Gewahrsam bei Benutzung einer Schlafstelle	
a) Personen mit Wohnsitz in der DDR	25,00
b) Personen mit Wohnsitz außerhalb der DDR	100,00
2. Für die Beseitigung von groben Verunreinigungen der Gewahrsamsräume oder anderer Räume je Verunreinigung	45,00
3. Für Verpflegung sind die tatsächlich angefallenen Kosten zu berechnen.	

VI. Anschaltung von technischen Sicherungsanlagen	Mark je Monat
Anschaltung technischer Sicherungsanlagen an Dienststellen der Deutschen Volkspolizei je Anschaltung	120,00
— Wenn die in den Dienststellen der Deutschen Volkspolizei installierte Anlage durch die Einrichtung selbst zur Verfügung gestellt wird, verringert sich der festgesetzte Betrag pro Anschaltung um monatlich 20 M.	

VII. Beförderungskosten bei Vorführungen zum Gericht	Mark
— je km der Beförderung	0,60
— mindestens	6,00

VIII. Mißbräuchliche Alarmierung

Für Handlungen der Dienststellen infolge Mißbrauchs von Notrufen und anderer mißbräuchlicher Alarmierung sind sämtliche dem Staatshaushalt entstandene Auslagen zu erheben.

¹ Z. Z. gilt die Anordnung vom 1. September 1983 über die Förderung von Jugendveranstaltungen (GBl. I Nr. 28 S. 265).

